

COVID-19

Rahmenschutzkonzept für Angebote der Kinder- und Jugendförderung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder und Jugendförderung (KJF) und die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sind ein Teilbereich der professionellen Sozialen Arbeit mit einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag.

Das nationale Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG von 2013 baut auf der bundesrätlichen «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik» von 2008 auf. Dieses versteht Kinder- und Jugendpolitik im Sinne von Schutz, Förderung und Partizipation. Gesetz und Strategie stützen sich ab auf die Schweizerische Bundesverfassung¹ und auf die von der Schweiz 1997 ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention. Die Kinder- und Jugendförderung hat somit einen gesetzlichen präventiven und schützenden Auftrag in Bezug auf die Gesundheit und das soziale und gesellschaftliche Wohlergehen und die Integration von Kindern und Jugendlichen.

Die KJF, resp. die OKJA ist eine Akteurin der non-formalen Bildung und ergänzt und unterstützt die formale Bildung (Schule) und die Fachberatungsstellen und entlastet die Familien. Die Fachpersonen der KJF und der OKJA haben ihre Stärke u. a. in tragfähigen, neutralen Beziehungen, in niederschweligen Angeboten und im Zugang zu vulnerablen Kindern und Jugendlichen.

→ **Die KJF und die OKJA leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur gesunden physischen und psychischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, zu Chancengleichheit, zum sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft insgesamt und zu einer tragfähigen und lebendigen Demokratie in der Schweiz.**

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art.11 Abs.1 und 2 und Art.41 Abs.1 Bst.c, f und g. Unter Kinder- und Jugendförderung wird die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen ausserhalb von Schule und Familie verstanden. Dafür unterstützt sie deren soziale, kulturelle und politische Integration.

GÜLTIGKEITSDAUER

Ab **12. Dezember 2020** bis auf Weiteres.

Änderungen durch den DOJ auf Grund neuer Vorgaben durch die Behörden (BAG) sind jederzeit möglich.

ZIELGRUPPEN

- Kantonale und regionale Verbände und Netzwerke der Kinder- und Jugendförderung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Kollektivmitglieder des DOJ)
- Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf kommunaler und regionaler Ebene (Anschlussmitglieder)
- Weitere Akteure der Kinder- und Jugendförderung, die sich an den Grundprinzipien des DOJ ausrichten (z. B. Jugendarbeitsstellen der Landeskirchen)

ZWECK UND ZIEL

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept soll primär den Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, resp. der Offenen Kinder- und Jugendförderung Leitlinien für die Erstellung eines eigenen Schutzkonzepts bieten. Weitere Akteure aus dem Kinder- und Jugendbereich können sich allenfalls ebenfalls daran orientieren. Dieses Rahmenschutzkonzept hat **Empfehlungscharakter**, da heisst es ist **nicht rechtlich bindend**.

Das Rahmenschutzkonzept zeigt auf, wie die Angebote der KJF, resp. OKJA im Hinblick auf die behördlichen Corona-Schutzmassnahmen zu gestalten sind, mit dem Ziel eine «verantwortungsvolle Normalität» für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Fachstelle eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl / Rechte und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen
- Schutz der besonders gefährdeten Mitarbeitenden und Personen im Umfeld der Kinder/Jugendlichen und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen sowie weiterer Schutzmassnahmen (z. B. Maskenpflicht, Einschränkungen von Gruppengrössen, usw.)
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit
- Eigenverantwortung aller involvierter Personen und der Organisationen in Bezug auf Einhaltung der Schutzmassnahmen

DRINGLICHKEIT

Für Kinder und Jugendliche stellen die «besondere Lage» gemäss Epidemiegesetz (Art.6) und die damit einhergehenden behördlichen Schutzmassnahmen eine Herausforderung dar. Es soll gewährleistet sein, dass ihnen der Zugang zu den gewohnten, stabilisierenden und förderlichen Angeboten und Freiräumen ausserhalb von Schule sowie von ihrem Zuhause und der Familie möglichst erhalten bleiben.

HINWEIS ZUR GÜLTIGKEIT

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept wurde vom DOJ folgenden Behörden vorgelegt und von diesen als den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend plausibilisiert: SODK, BSV und BAG. Dies kommt nicht einer offiziellen Genehmigung gleich. Die Aktualisierungen erfolgen jeweils in Rücksprache mit dem BAG.

SCHUTZMASSNAHMEN

Verbindliche Massnahmen zur Einhaltung des gesetzlichen Rahmens

Grundsätzlich gelten als verbindlich die **vom Bundesrat verordneten schweizweit geltenden Massnahmen und Regeln** (Mindestmassnahmen), jeweils nach dem aktuellen Stand.

→ Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorgaben der Kantone. Die Kantone können die Mindestmassnahmen des Bundes nicht lockern aber weiter verschärfen. Solche sind von den KJF-, resp. OKJA-Fachstellen mit den entsprechenden Ämtern zu klären und ebenfalls strikt einzuhalten.

Die empfohlenen Massnahmen in diesem Rahmenschutzprogramm stützen sich dabei ab auf:

1. Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 19.6.2020 (Stand 11.12.2020):

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben.
- in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie im Warte- und Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs.
- In den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie zum Beispiel Läden, Veranstaltungsorte, Restaurants und Bars oder Wochen- und Weihnachtsmärkte.
- In belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.
- In Büroräumlichkeiten ausser am Arbeitsplatz, wenn der Abstand eingehalten werden kann.

Die Maskenpflicht gilt für Personen ab 12 Jahren und auch für Räumlichkeiten und Aktivitäten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Jugendtreffpunkte). Davon ausgenommen sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen.

Öffnungszeiten

- Gastrobetriebe, Einkaufsläden, Freizeitbetriebe (dazu gezählt werden auch die Lokalitäten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit) und Sportanlagen müssen von 19:00 – 06:00 Uhr schliessen und bleiben an Sonn- und Feiertagen geschlossen.
- In Kantonen, in welchen es die epidemiologische Situation es zulässt, können die Kantone die Öffnungszeiten verlängern.

Veranstaltungen und Gruppengrössen

- Öffentliche Veranstaltungen sind verboten.
- Davon ausgenommen sind religiöse Feiern (max. 50 Personen), Versammlungen von Legislativen und politischen Kundgebungen (max. 50 Personen).
- Kulturelle und sportliche Freizeitaktivitäten sind nach wie vor erlaubt.
- Auf Flächen, auf welchen sich Personen im Innen- oder Aussenbereich frei bewegen können, müssen pro Person 4 Quadratmeter zur Verfügung stehen. Die Anzahl zugelassene Personen ist somit von der zur Verfügung stehenden Fläche abhängig.
- Menschenansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als 15 Personen sind verboten.
- Kulturelle Freizeitaktivitäten für Jugendliche ab 16 Jahren bis maximal 5 Personen sind zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag gilt diese Beschränkung nicht und es können max. 50 Kinder und Jugendlichen an den Aktivitäten teilnehmen. Proben von Chören oder Bands mit Sänger*innen sind verboten.
- Sportliche und bewegungsorientierte Aktivitäten für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag sind erlaubt. Es können max. 50 Kinder und Jugendlichen an den Aktivitäten teilnehmen. Für solche mit Jugendlichen ab 16 Jahren besteht eine Beschränkung auf 5 Personen. Alle Sportarten mit Körperkontakt sind verboten. In Innenräumen und im Freien ist eine Gesichtsmaske zu tragen und der erforderliche

Abstand einzuhalten. Diese Bestimmungen gelten auch für die Nutzung von Turn- und Sporthallen.

- Club- und Discobetrieb sowie Tanzveranstaltungen sind verboten.
- Im nichtprofessionellen Bereich ist gemeinsames Singen ausserhalb des Familienkreises unzulässig, unabhängig davon, ob dies in Innenräumen oder im Freien stattfindet.
- An privaten Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen.

Rückverfolgbarkeit

In der aktuellen Lage kommt der Rückverfolgbarkeit der Personen grosse Bedeutung zu.

Eigenverantwortung

Die Behörden zählen auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung im Umgang mit den Schutzmassnahmen im Alltag. Die Anbieter und Organisatoren von Angeboten und Veranstaltungen wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und ihre Folgen.

Distanzregeln

- **1.5m** zwischen Personen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten.
- Wenn Abstand und Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Plexiglasscheiben) nicht eingehalten werden können, sind **Präsenzlisten** der anwesenden Personen zu führen und für das Contact Tracing zur Verfügung zu stellen (14 Tage, Verantwortung der Kantonsärzt*innen).

Hygienevorschriften des BAG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- Bei Symptomen zuhause bleiben, Hausarzt kontaktieren und auf COVID-19 testen lassen.
- Gründlich Hände waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niessen.

Empfehlungen des DOJ für spezifische Massnahmen für Angebote der KJF, resp. OKJA

Abgesehen von der Einhaltung der oben erwähnten gesetzlichen Vorgaben halten Fachstellen der KJF, resp. OKJA weitere Schutzmassnahmen ein. Diese sind **nicht behördlich erlassen und daher nicht verbindlich**. Sie können vom DOJ jederzeit aufgrund behördlicher Informationen angepasst werden.

Es obliegt den einzelnen Fachstellen, **bei den kantonalen Behörden Abklärungen zu treffen** und allfällige weitere Vorgaben in ihren Schutzkonzepten einzubeziehen und in der konkreten Umsetzung der Angebote auf die jeweiligen Bedingungen (Räume, Personal, Zielgruppen, usw.) anzupassen.

Gewissen Gemeinden und Kantone bieten Unterstützung bei der Beschaffung und Einrichtung von Material und Infrastruktur. Den Fachstellen wird empfohlen diesbezüglich direkt bei den zuständigen Stellen nachzufragen.

1. Allgemeine Schutzmassnahmen

Schutzkonzepte: Alle öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräume daher auch die OKJA-Angebote, müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Gruppengrössen

- Im ordentlichen Betrieb kann mit Gruppen bis max. 50 Personen gearbeitet werden. Dies unter der Voraussetzung, dass pro Person 4 m² zur Verfügung stehen und sie nicht älter als 15 Jahre alt sind. Ist dies nicht der Fall, so reduziert sich die Anzahl der Teilnehmenden entsprechend. Die Grösse des Raumes bestimmt die Anzahl der zugelassenen Personen. Sind Personen über 16 Jahre anwesend ist die Gruppengrösse auf 5 Personen beschränkt.

Rückverfolgbarkeit

- Es wird eine Präsenzliste geführt oder ein Registrierungssystem verwendet für die Erfassung von: Vorname, Name, Telefonnummer, Postleitzahl sowie Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs). Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben. Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Listen werden ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen

durch die Behörden verwendet. Mit den kantonalen Behörden ist abzuklären, ob und wie diese allenfalls für Contact-Tracing-Massnahmen zur Verfügung zu stellen ist.

- Es muss eine Zugangsbeschränkung/-kontrolle erfolgen, um sicherzustellen, dass die max. Anzahl an Besucher*innen nicht überschritten wird.
- Kinder und Jugendliche werden über den Zweck dieser Massnahme und den Umgang mit denen von ihnen erhobenen Daten informiert.

Hygiene

- Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt.
- Es werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Regeln zu Hygiene, Reinigung und Desinfektion für die Räume und die Gegenstände erarbeitet und gut sichtbar in den Räumen aufgehängt. Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmässig kommuniziert.
- Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher / Papiertücher, Seifenspender, geschlossene Abfalleimer) werden von den KJF-, resp. OKJA-Fachstellen zur Verfügung gestellt.
- An sensiblen Punkten, z. B. dem Haupteingang, stehen Handhygienestationen zur Verfügung. Diese bestehen möglichst aus Wachbecken, Flüssigseifenspender und Einwegtüchern. Wenn dies nicht möglich ist, ist für Jugendliche und Erwachsene Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- Personen ab 12 Jahren müssen in Innenräume der OKJA eine Maske tragen. Im Aussenbereich der OKJA gilt dies nur, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Die korrekte Handhabung der Masken wird mit den Jugendlichen regelmässig thematisiert.
- Zur Konsumation von Lebensmittel kann die Maske abgelegt werden. Dazu müssen die Besucher*innen an einem Tisch sitzen.

Abstand

- Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten gewährleisten, insbesondere im Kontakt der Fachpersonen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Jede Organisation entscheidet je nach Anlass und Aktivität, ob der Abstand und die weiteren Schutzmassnahmen dazu eingehalten werden können oder nicht.
- Die Behörden schreiben das Führen von Listen nur vor, wenn der Abstand und die weiteren Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können. Da dies in der OKJA, resp. ihren Angeboten in der Regel der Fall ist und sich das Abstandhalten organisatorisch und praktisch aufwändig gestaltet, empfiehlt der DOJ Präsenzlisten zu führen.

Personal

- Das eigene Personal wird geschützt, mit Hygienevorschriften und Abstand halten.
- In Büroräumlichkeiten gilt eine Maskenpflicht ausser am Arbeitsplatz, wenn der Abstand eingehalten werden kann.
- Personen, die Risikogruppen angehören sowie Mitarbeitende, die regelmässig in ihrer Familie mit Risikogruppen in Kontakt stehen, werden speziell geschützt.
- Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber, resp. der Fachstelle, bleibt zwingend zuhause und lässt sich testen.
- Es besteht eine Empfehlung für Homeoffice für alle Arbeiten, die keine Anwesenheit vor Ort voraussetzen.
- Besonders gefährdete Arbeitnehmer können vor Ort arbeiten, sind aber vom Arbeitgeber zu schützen. Es gilt das Arbeitsrecht.

Räumlichkeiten

- Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens ein Mal pro Tag gereinigt.
- Die Räume werden stündlich gelüftet und sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Das Vermieten von Räumlichkeiten an Dritte ist möglich unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen dieses Rahmenschutzkonzepts.
- Die unbegleitete Nutzung von Räumlichkeiten durch Jugendliche ist unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen dieses Rahmenschutzkonzepts möglich. Vor der ersten unbegleiteten Nutzung erfolgt eine Information über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie zur Handhabung einer Präsenzliste.

Gestaltung der Angebote

- Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.
- Kiosk-/Barbetrieb und gemeinsam kochen/essen ist möglich unter Einhaltung des Branchenschutzkonzepts und den zusätzlichen Schutzmassnahmen von Gastrosuisse.²
- Das Konsumieren von Speisen ist ausschliesslich sitzend erlaubt mit max. 4 Personen an einem Tisch und genügend Abstand zwischen den Tischen.
- Angebote der mobilen und aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können aufgrund der Einschränkung von Menschenversammlungen im öffentlichen Raum mit max. 15 Personen durchgeführt werden.

² <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

Quarantäne- und Isolationsmassnahmen³

- Personen, welche Krankheitssymptome der Atemwege aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich ärztlich beraten lassen.
- Personen, welche engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben.
- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19-Erkrankungen beim Personal meldet dies der Arbeitgeber den kantonalen Gesundheitsbehörden und es gelten deren Vorgaben in Bezug auf das Contact-Tracing.
- Bei laborbestätigten Fällen von COVID-19- Erkrankungen bei Kindern/Jugendlichen, die regelmässig die Angebote besuchen, und deren Familien/Umfeld gilt, dass diese den Angeboten fernbleiben und die Vorgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden (u. a. betreffend Contact-Tracing) einhalten.

DOJ/AFAJ, 7.5.2020

Aktualisiert am: 14.5.2020, 29.5.2020, 5.6.2020, 23.6.2020, 19.10.2020, 30.10.2020, 2.11.2020 und 11.12.2020

Mitwirkend an der Verfassung des Rahmenschutzkonzepts

Vorstand DOJ / Kollektivmitglieder: Viktor Diethelm, Sabrina Fontanesi, Ivica Petrušić, Andreas Wyss

Geschäftsstelle DOJ: Marcus Casutt, Géraldine Bürgy, Tobias Bauer, Noëmi Wertenschlag

³ Hierzu gelten die Regeln des BAG zum Umgang mit Erkrankten und ihrem Umfeld:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>